

Keine Angst vorm Bundesdatenschutzgesetz

Jeden Monat melden etwa 2.600 Unternehmen in Deutschland Insolvenz an. Für ihre Geschäftspartner sind zahlungsunfähige Unternehmen ein Risiko, das dank umfangreicher Daten, wie Zahlungserfahrungen, frühzeitig erkennbar ist. Aber Vorsicht: Wer unbedacht Daten an Auskunfteien meldet, verstößt möglicherweise gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Bei Verstößen gegen den Datenschutz drohen schwerwiegende zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen. Unter Umständen werden Verstöße gegen das BDSG mit Geldbußen von bis zu 300.000 Euro belegt. Doch weitaus gravierender als der finanzielle Aspekt kann der entstandene Imageschaden sein. Diesen Risiken gilt es vorzubeugen, zum Beispiel mit dem DDMonitor.

Gesetzesrahmen

Der Zensus 2011 ist laut den beteiligten Ämtern das momentan größte Statistik-Projekt in Deutschland. Da die Mitarbeiter der Volksbefragung Informationen zusammentragen, die Personen eindeutig zugeordnet werden können, folgt die Befragung strengsten Datenschutzbestimmungen: In Verbindung mit §16 BstatG stellt §11 ZensVorbG 2011 sicher, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der strikten Geheimhaltung unterliegen, solange ein Personenbezug besteht oder herstellbar ist. Die Sicherheit der Datenübermittlung ist über §20 ZensG 2011 geregelt. Das Beispiel zeigt, dass die Einhaltung des Datenschutzes, die Vorbeugung gegen Missbrauch und das Verfolgen eigener Interessen durchaus vereinbar sind.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG abgeleitet. Es kann aber durch Gesetze oder Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. §28a BDSG gestattet die Datenübermittlung an Auskunfteien und regelt gleichzeitig, welche Daten, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt weitergegeben werden dürfen.

Was ist neu?

Vor Inkrafttreten von §28a BDSG war nicht eindeutig geregelt, welche Zahlungsinformation von Unternehmen an Auskunfteien oder Zahlungserfahrungspools geliefert werden dürfen. Unternehmen gingen davon aus, dass Auskunfteien die Information datenschutzgerecht behandeln. Seit April 2010 gibt es konkrete Regeln, nach denen Firmen einmelden dürfen. So existieren beispielsweise genaue Vorgaben, zu welchem Zeitpunkt überfällige Rechnungen an Zahlungserfahrungspools weitergegeben werden dürfen.

Zwei unterschiedliche Auslegungen

Welcher Adressatenkreis unter den Schutz des BDSG fällt, ist aber nach wie vor umstritten: Nach einer „weiten Auslegung“ greift der Regelungsinhalt des BDSG nur für Privatpersonen und hat deshalb auf das B2B-Geschäft keine Auswirkung. Legt man die Formulierung „solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist“ wörtlich aus, kommt man zu einer Auslegung „im engeren Sinne“. Das BDSG hat gerade dann Bedeutung für Unternehmen, wenn die Abgrenzung zwischen Privatperson und Unternehmer fließend ist, wie es beispielsweise bei Gewerbebetrieben

der Fall ist. Etwa zwei Drittel der aktiven Firmen in Deutschland sind Personengesellschaften.

DDMonitor orientiert sich an der engen Auslegung

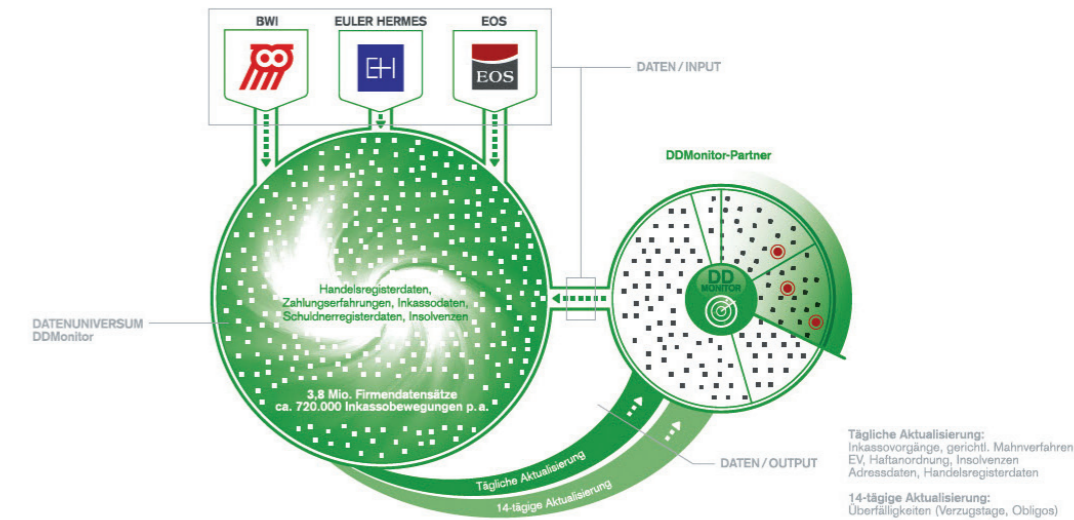
„Wir haben uns sehr früh mit dem §28a BDSG befasst“, sagt Melvin Baruch, Leiter Kreditmanagement bei EOS Deutschland. „Der Deutsche Debitoren Monitor (DDMonitor) ist so gestaltet, dass Unsicherheiten in Bezug auf das Datenschutzgesetz von vornherein ausgeschlossen sind.“ Im Unterschied zu anderen Informationsanbietern orientiert sich der DDMonitor direkt an der engen Auslegung des BDSG, um so auf der sicheren Seite zu sein. Die Anforderungen an die Software-Entwicklung waren deshalb klar formuliert: Für die angeschlossenen Partner ist es nicht möglich, personenbezogene Daten, die möglicherweise nicht BDSG-konform sind, in das System zu übertragen.

Rechtsform ist entscheidend

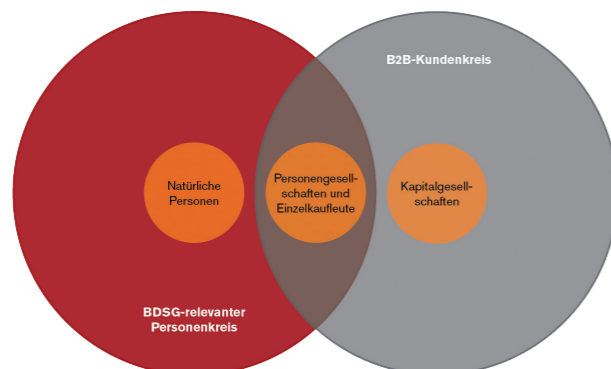
Auf Kapitalgesellschaften wird das BDSG grundsätzlich nicht angewandt. Da aber angenommen wird, dass Informationen über eine Firma auf die dahinterstehende Person durchschlagen, zählen Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Mitarbeiterdaten einer juristischen Person zum Adressatenkreis des BDSG. Im DDMonitor finden deshalb innerhalb der verschiedenen Front-ends Prüfprozesse statt. Sie stellen sicher, dass nur Rechnungsvorgänge übermittelt werden, die die Kriterien des §28a BDSG erfüllen. Da die meisten Partner des DDMonitor kein separates Feld für die Rechtsform vorhalten können, sind die vom DDMonitor zurückgelieferten Rechtsformen für die Identifikation als Kapital- oder Personengesellschaft und die entsprechend differenzierte Verarbeitung maßgeblich.

Gesetz regelt die Datenübermittlung

Das Gesetz macht eindeutige Aussagen zur Meldung von Negativdaten: „Laut §28a BDSG ist die Übermittlung von Daten, die im Zusammenhang mit einer Forderung stehen, zulässig“, erläutert Carolin Wurm, Rechtsanwältin



Carolin Wurm
Rechtsanwältin und
Datenschutzbeauftragte der
EOS KSI Inkasso Deutschland GmbH
T. 0621 / 87 58 58 53
carolin.wurm@eos-ksi.de



und Datenschutzbeauftragte von EOS KSI. „Wer vorleistungspflichtig ist, hat ein berechtigtes Interesse die Bonität seiner Kunden zu prüfen.“ In Bezug auf Personengesellschaften weist die Juristin auf folgende Voraussetzungen des §28a BDSG zur Übermittlung von Negativdaten hin:

- Der Schuldner hat mindestens zwei schriftliche Mahnungen mit rechtzeitig ergangener Unterrichtung über die bevorstehende Datenübermittlung der unbestrittenen Forderung zu erhalten.
- Negativdaten dürfen frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung zur Auskunftei übermittelt werden.

Anderes gilt für Positivdaten: Für Nicht-Banken existiert im Unterschied zu Kreditinstituten keine eindeutige Regelung zur Meldung von Positivdaten. Deshalb werden im DDMonitor solche Informationen derzeit nicht übermittelt. „Wir gehen davon aus, dass wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, es nicht erlaubt ist“, erklärt Melvin Baruch. „So schließen wir Risiken von vornherein aus.“

Über DDMonitor

Der DDMonitor – ein gemeinsames Produkt von Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH und EOS Deutschland GmbH – ist eine B2B-Wirtschaftsdatenbank. Er bündelt alle relevanten Risikoinformationen und liefert als Frühwarnsystem Unternehmern Hinweise über die Bonitätsentwicklung ihrer Kunden.

Die DDMonitor Wirtschaftsdatenbank beinhaltet zusätzlich zu den Negativzahlungserfahrungen der angeschlossenen Partner Inkassodaten und harte Negativmerkmale von EOS, Bürgel und Euler Hermes. Insgesamt stehen Nutzern kontinuierlich aktuelle Risikoinformationen zu mehr als 3,9 Millionen Debitoren in Deutschland zur Verfügung.